

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. September 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-303
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 58-1.78.7-57/07

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 15. Februar 2006

Zulassungsnummer:

Z-78.7-121

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstrasse 4
63110 Rodgau

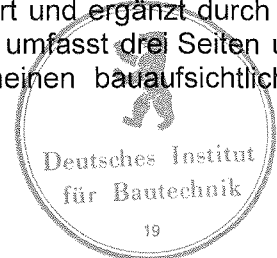
Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse Typ CMG mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Geltungsdauer bis:

14. Februar 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.7-121 vom 15. Februar 2006, geändert und ergänzt durch die Bescheide vom 27. Februar 2007 und vom 11. Mai 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

A Der Abschnitt 1 der Besonderen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

" 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist eine Bauart zur Errichtung von Brandschutzgehäusen des Typs CMG mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen¹ aus werkmäßig vorgefertigten Modulen.

Das Brandschutzgehäuse wird in den Außenabmessungen (Breite x Höhe x Tiefe) von 570 mm x 1000 mm x 410 mm bis 1500 mm x 2300 mm x 1200 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten. Wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhaltes von 90 Minuten gewährleistet ist."

B Die Tabelle 3 im Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

"Tabelle 3: Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise

Nr.	Baustoff/ Bauprodukt	Baustoff-klasse ²	Verwendbarkeitsnachweis
1	Stahl, nicht rostend	A1	DIN 4102-4:1994-03
2	Gipsspanplatte	A2	P-HFM B 6035
3	Kalziumsilikatplatte	A1	P-BWU03-I-16.1.4
4	Mineralfaserplatte	A2	P-BAY26-03505
5	Gipsplatte	A2	DIN 4102-4:1994-03
6	Brandschutzdichtung	B2	Z-19.11-1373, Z-19.11-1190
7	Brandschutzplatten	A2	Z-19.11-14
8	Brandschutzdruckschaum	B2	Z-19.11-474
9	Brandschutzabsperreinrichtung		Z-41.3-332; Z-41.3-614"

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

² gemäß DIN 4102-1:1998-05

- C Unter Punkt 2.1 der Besonderen Bestimmungen wird der Abschnitt 2.1.6 in folgender Fassung hinzugefügt:

"2.1.6 Lüftungssystem für das Brandschutzgehäuse

Das Brandschutzgehäuse darf werkmäßig mit einem Lüftungssystem ausgestattet sein. Zur Be- und Entlüftung von Brandschutzgehäusen des Typs CMG muss das Lüftungssystem CLS, das der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsdokumentation entspricht, verwendet werden.

Das Lüftungssystem kann in die Front-, Decken- und Seitenmodule, aus denen das Brandschutzgehäuse errichtet wird, eingebaut werden. Es muss den Angaben der Anlagen 1 bis 4 dieses Bescheides entsprechen.

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zu- und einer Abluftöffnung. In jede dieser Durchgangsöffnungen ist eine Brandschutzabsperreinrichtung, die den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-332 oder Nr. Z-41.3-614 entsprechen muss, einzusetzen. Außerdem wird an die Innenwand der Öffnungen ein bei Wärmeeintrag aufschäumender Materialstreifen (Nr. Z-19.11-1190) eingelegt. Von außen werden die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter abgedeckt."

- D Die Besonderen Bestimmungen des Bescheides werden um den folgenden Abschnitt 4 ergänzt:

"4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses die Gehäusetür geschlossen zu halten ist. Sie darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen und mindestens zweimal jährlich zu überprüfen sind.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen."

- E Die Anlagen des Bescheides vom 15. Februar 2006 und des Bescheides vom 27.02.2007, werden durch die Anlagen 1 bis 4 dieses Bescheides ergänzt.

Somit umfasst die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-121 insgesamt 19 Anlagen.

Kersten

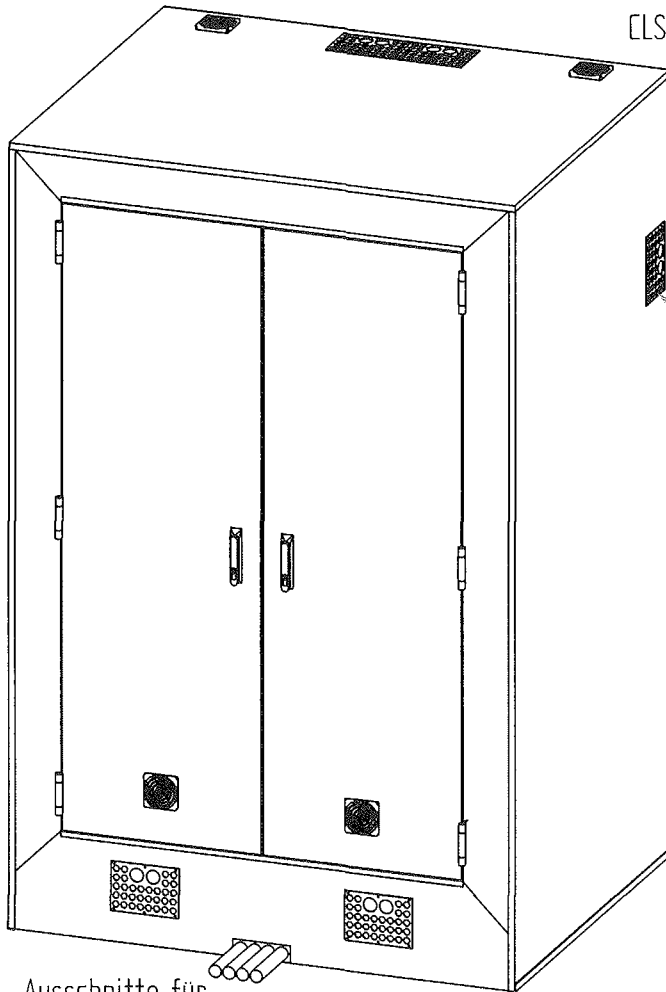
Beglaubigt



Celsion Brandschutzgehäuse
Typ CMG

2-flügelige Ausführung

2 x Lüftungssystem
ELS \varnothing 80 mm möglich

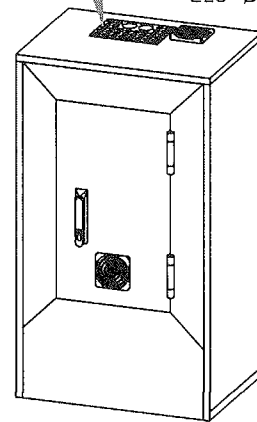


Ausschnitte für
bestehende Kabelanlagen

1-flügelige Ausführung

Kabeleinführung
(allseits möglich)

1 x Lüftungssystem
ELS \varnothing 80 mm



Typen	Außenmaße in mm			Innenmaße in mm		
	Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CMG	1000-2300	570-1500	410-1200	904-2204	378-1308	301-1091

Einfachtüre bis max. 950 mm Außenbreite, Doppeltüre ab 650 mm Außenbreite möglich



celsion[®]

Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
Tel.: 06106/66095-0
Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie CMG

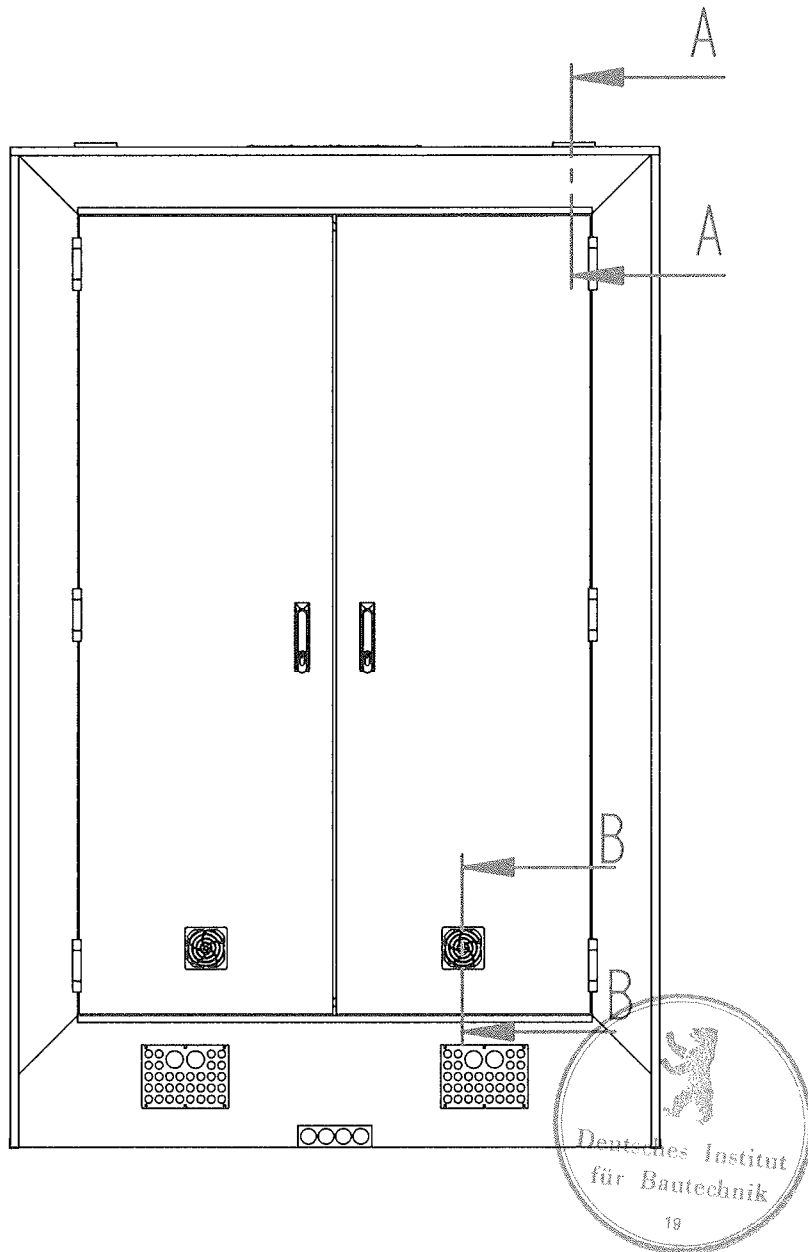
Anlage ¹

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.7-121

vom 25. September 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
Typ CMG

Ansicht von vorn / Schnittansicht



celsion[®]

Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
Tel.: 06106/66095-0
Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie CMG

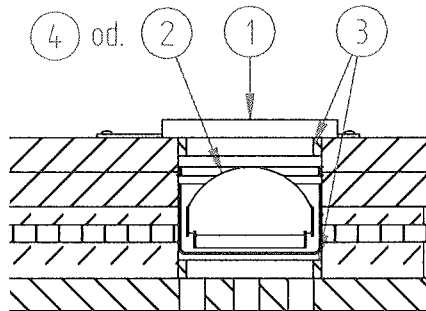
Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.7-121

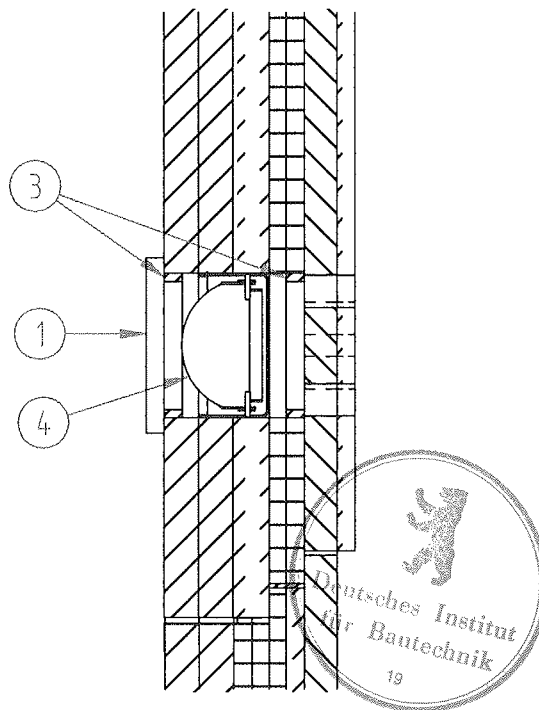
vom 25. September 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
Typ CMG

Schnitt A-A



Schnitt B-B



celsion[®]

Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
Tel.: 06106/66095-0
Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie CMG

Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.7-121

vom 25. September 2007

Pos.-Nr.	Bezeichnung
01	Filterkassette
02	Brandabsperrelement Z-413-332
03	Aufschäumer
04	Brandabsperrelement Z-413-614



Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstr. 4 - 63110 Rodgau
 Tel.: 06106/66095-0
 Fax.: 06106/66095-19

Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie CMG

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-78.7-121

vom 25. September 2007